

Turnierbestimmungen für die Turniere im Juli 2025 des SV Germania Bietigheim

Es gelten die **Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Turniere** des WFV.

Teilnahmeberechtigung und Disziplinargewalt des Schiedsrichters

Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist der Turnierleitung/-aufsicht eine in guter Qualität ausgedruckte DFBnet-Spielberechtigungsliste mit Lichtbildern, auf der die Spieler klar und eindeutig zu identifizieren sind, ein vollständiger Papier-Spielerpass oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können bei Turnieren eingesetzt werden.

Bei Meisterschaften sind nur Spieler mit Pflichtspielrecht teilnahmeberechtigt, Die Spielberechtigung ist wie im obigen Absatz dargestellt, nachzuweisen.

**Das Vorlegen eines amtlichen Lichtbildausweises ist nicht möglich/
nicht ausreichend!**

Sämtliche Spieler sind auf der ausgedruckten DFBnet-Spielberechtigungsliste (mit Lichtbildern) mit der Trikotnummer zu vermerken oder auf dem grünen Mannschaftsbogen aufzuführen. Der/Die DFBnet-Spielberechtigungsliste/Mannschaftsbogen ist mit den Spielerpässen spätestens 30 Minuten vor Beginn des ersten Turnierspiels der Mannschaft vollständig ausgefüllt bei der Turnierleitung abzugeben.

Bei den E Junioren dürfen maximal 15 Spieler auf dem Mannschaftsbogen aufgeführt werden, bei den D Junioren sind es maximal 18 Spieler.

Ein späteres Nachtragen von Spielern auf der/dem Spielberechtigungsliste/Mannschaftsbogen ist möglich. Die Pass-Durchsicht/-Kontrolle obliegt der Turnieraufsicht.

Die Teilnahme von A-Juniorenmannschaften an Herren-Turnieren ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen kann der Bezirksjugendausschuss auf Antrag genehmigen. In dieser Mannschaft sind nur A-Junioren (§ 17 JugO) oder ältere Spieler teilnahmeberechtigt. Der Veranstalter und der beantragende Verein sind verantwortlich, dass für nicht volljährige Spieler die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Mannschaften, in denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen (§ 15 SpO, 35 JugO), dürfen grundsätzlich bei Turnieren nicht teilnehmen.

Ausgenommen sind genehmigte Spielgemeinschaften (§ 13 JugO, § 42a und § 56 SpO). Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag vom Verbandsspielausschuss genehmigt werden.

Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an einem Turnier teil, so kann innerhalb dieses Turniers jeder Spieler nur in einer dieser Mannschaften eingesetzt werden.

Die Machtbefugnis des Schiedsrichters beginnt mit Betreten des Spielfelds (Halle: des unmittelbaren Spielfeldbereichs) zum Spielbeginn und endet mit Verlassen des Spielfelds (Halle: des unmittelbaren Spielfeldbereichs). Auswechselspieler auf der Bank unterliegen während des Spiels (vom Betreten bis zum Verlassen des Spielfelds/ des unmittelbaren Spielfeldbereichs durch den Schiedsrichter) der Disziplinargewalt des Schiedsrichters.